



# **Richtlinien für die Gewährung von Investitionsbeiträgen an private Anbieter von schulexternen Tagesstrukturen der Primarstufe**

Vom 1. Januar 2022

Die Leitung Volksschulen des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 7 der Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV) vom 1. Januar 2022 (SG 412.600) folgende Richtlinien:

## **1. Zweck der Investitionsbeiträge**

Der Kanton kann privaten Anbietern, die in seinem Auftrag schulexterne Tagesstrukturen durchführen, Investitionsbeiträge gewähren:

- a) bei neuen Plätzen für die Anpassungen der Räumlichkeiten an die spezifischen Betriebsbedingungen einer Tagesstruktur bzw. für die entsprechende Infrastruktur;
- b) bei bestehenden Plätzen für die Verbesserungen der Betriebsbedingungen und Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die Hygiene und die Bedürfnisse der Kinder;
- c) für den Bezug von neuen Räumlichkeiten.

## **2. Finanzielle Mittel**

Investitionsbeiträge werden ausschliesslich im Rahmen des verfügbaren und bewilligten Budgets gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## **3. Beitragsvoraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Gewährung von Investitionsbeiträgen erfüllt sein:

- a) Der private Anbieter ist bereit, bei entsprechendem Bedarf und Raumangebot mindestens 24 Plätze anzubieten.
- b) Es besteht eine Leistungsvereinbarung bzw. es ist eine Leistungsvereinbarung in Aussicht gestellt zwischen der Fachstelle Tagesstrukturen und dem antragstellenden privaten Anbieter.
- c) Die Bewilligung für die Nutzung der Räumlichkeiten als schulexterne Tagesstruktur durch das Bau- und Gewerbeinspektorat ist vorhanden oder das Gesuch ist eingereicht.
- d) Die feuerpolizeilichen Vorgaben sowie die Vorgaben der Fachstelle Sicherheit der Abteilung Raum und Anlagen des Erziehungsdepartements können eingehalten werden.
- e) Bilanz und Erfolgsrechnung sind offen gelegt und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben bzw. bei einer Neueröffnung liegen ein detailliertes Jahresbudget sowie ein Finanzierungskonzept vor.
- f) Bei gemieteten Räumlichkeiten liegt ein Mietvertrag mit einer festen Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren vor.

## **4. Verfahren**

<sup>1</sup> Das Gesuch muss mit folgenden Beilagen an die Fachstelle Tagesstrukturen eingereicht werden:

- a) bei bestehenden schulexternen Tagesstrukturen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Tagesstrukturen die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte der letzten zwei Jahre; bei neuen schulexternen Tagesstrukturen mit einer in Aussicht gestellten Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Tagesstrukturen ein Jahresbudget und ein Finanzierungskonzept;
- b) die Baubewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats;
- c) das Protokoll der Fachstelle Sicherheit der Abteilung Raum und Anlagen des Erziehungsdepartements;
- d) eine Zusammenstellung der Baukosten, inklusive Offerten;

- e) eine Zusammenstellung der Infrastrukturkosten, inklusive Offerten;
- f) eine Zusammenstellung der Finanzierung des Bauvorhabens.

<sup>2</sup> Das Gesuch wird beurteilt aufgrund:

- a) der eingereichten Unterlagen;
- b) einer vorhandenen bzw. in Aussicht gestellten Leistungsvereinbarung.

## **5. Höhe der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe der Investitionsbeiträge wird aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Anzahl geplanter Plätze;
- b) Anteil Eigenleistung an der Finanzierung des Investitionsvorhabens;
- c) Verwendung der Rücklagen.

<sup>2</sup> Kostenpositionen, zu denen Offerten fehlen, werden nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Maximalbeitrag beträgt 2'000 Franken pro Platz, insgesamt jedoch höchstens 70% der Gesamtkosten.

## **6. Entscheid und Vertrag**

<sup>1</sup> Die Fachstelle Tagesstrukturen entscheidet über die Gewährung von Investitionsbeiträgen.

<sup>2</sup> Die Gewährung eines Investitionsbeitrags erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Fachstelle Tagesstrukturen und dem privaten Anbieter. Im Vertrag werden insbesondere die effektive Beitragshöhe sowie die Modalitäten zu dessen Ausrichtung und Verwendung festgelegt.

## **7. Auszahlung**

Der Investitionsbeitrag erfolgt als Schlusszahlung aufgrund einer detaillierten Schlussabrechnung. Fallen die Bau- und Infrastrukturkosten gemäss der detaillierten Schlussabrechnung tiefer aus als veranschlagt, kann der Investitionsbeitrag anteilmässig gekürzt werden.

## **8. Rückzahlungspflicht bei Zweckentfremdung**

<sup>1</sup> Werden Räumlichkeiten, für die ein Investitionsbeitrag gewährt worden ist, nicht mehr als schulexterne Tagesstrukturen verwendet, so besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrags eine Rückzahlungspflicht.

<sup>2</sup> Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der Höhe des ausbezahlten Investitionsbeitrags abzüglich 1/60 für jeden Monat, in dem die Räumlichkeiten als schulexterne Tagesstruktur genutzt worden sind.

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erziehungsdepartement



Urs Bucher  
Leiter Volksschulen

Basel, 14. Dezember 2021